Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 3846.) Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge des Zusatzes zum §. 35. des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. in der Verordnung vom 15. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 241.) eine neue Reglements-Revision mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Grundbesitzer stattgefunden hat, auch die Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Preußen darüber gehört worden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern in Abänderung und zur Ergänzung des gedachten Reglements und der Verordnung vom 15. Juni 1844., was folgt:

Zum §. 7. des Reglements.

Ziegelscheunen sind gleich den Ziegelöfen von der Versicherung ausgeschlossen.

Zum §. 16.

Nur Windmühlen dürfen nicht höher, als zu zwei Drittheilen ihres attestirten Werthes zur Versicherung angenommen werden, andere Mühlen dagegen werden den übrigen Gebäuden gleichgestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1853.

Zum §. 22. des Reglements.

Die förmliche Taxe ist von den Schiedsrichtern mit Zuziehung eines Maurer- oder Zimmermeisters oder eines anderen geeigneten Sachverständigen aufzunehmen.

Zum §. 29.

Für Windmühlen ist künftig vom 1. Januar 1854. ab Ein Prozent der Versicherungssumme an ordentlichen Beiträgen jährlich zu entrichten. Mühlenbesitzer, die sich diesem erhöheten Beitrage nicht unterwerfen wollen, können aus der Sozietät mit der Windmühle austreten, in welchem Falle sie mit ihren Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nur alsdann, wenn die Mühle isolirt liegt, in der Sozietät verbleiben dürfen.

Zum §. 30.

Wenn in einem Jahre die ordentlichen Beiträge zur Erfüllung der der Sozietät obliegenden Verpflichtungen nicht hinreichen, so sind zunächst die in diesem Jahre aufkommenden Zinsen des aus den Fundations-Beiträgen und deren Zinsen gebildeten Kapitals zur Deckung des Bedürfnisses zu verwenden.

Zum Zusatze zu §. 35.

Nach Ablauf von fünf Jahren, also nach der Rechnungslegung für das Jahr 1857., insofern nicht früher dazu Veranlassung vorhanden ist, soll eine neue Revision des Reglements vorgenommen, und die Frage über ein Zusammentreten der Feuersozietäten der landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen von Neuem in Berathung gezogen werden.

Zum §. 43. b.

Diejenigen, welche Wiederherstellung ihrer beim Löschen des Feuers gebrauchten und beschädigten Druckspritzen auf Kosten der Sozietät verlangen wollen, müssen die Beschädigung sofort nach der Dämpfung des Feuers auf der Brandstelle oder, wenn sich dieselbe erst auf der Rückfahrt ereignet hat, spätestens innerhalb acht Tagen dem Ortsvorstande oder Feuerlösch-Kommissarius anzeigen. Die Ortsvorstände oder Feuerlösch-Kommissarien sind verpflichtet, die angezeigte Beschädigung zu besichtigen und über den Befund eine glaubhafte Bescheinigung auszustellen.

Zum Zusatze zu §. 64. b.

Eine Verlängerung der im Zusatze zu §. 64. b. bestimmten Retablissements-

Frist

Frist kann nach Anhörung des Bezirkskommissarius von der Direktion bewilligt werden.

Zum §. 73. des Reglements.

Bezirkskommissarien, welche ihre Pflichten vernachlässigen oder verletzen, können nach vorgängiger Untersuchung mit Zustimmung der Rechnungs-Deputirten von der Direktion aus ihrem Amte entfernt, und dürfen alsdann nicht wieder gewählt werden.

Zum §. 80.

Die Bezirkskommissarien erhalten künftig außer den Diäten zu baaren Auslagen an Schreibmaterialien, Botenlohn rc. jährlich ein Pauschquantum von vier Thalern aus dem §. 84. erwähnten Dispositionsquantum.

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

(Nr. 3847.) Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838. und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem in Folge des Zusatzes zum §. 40. des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838. in der Verordnung vom 14. November 1845. (Gesetz-Sammlung Seite 740.) eine neue Reglements-Revision mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Städte stattgefunden hat, auch die Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Preußen darüber gehört worden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Reglements und der Verordnung vom 14. November 1845. Folgendes:

Zu den §§. 19. und 70. des Reglements.

Für Gebäude, welche im ersten Semester eingegangen sind und im Kataster gelöscht werden müssen, oder welche im ersten Semester gänzlich abgebrannt sind und von deren Wiederherstellung dispensirt wird, sollen vom künftigen Jahre ab die Beiträge nicht für das ganze laufende Jahr, sondern nur für das erste Semester verlangt werden.

Zum §. 35.

Apotheken mit massiven Umfassungswänden und massiver oder Metallbedachung, in denen sich das Laboratorium in gewölbtem Kellerraume befindet und nur zu Zwecken des Apothekers, nicht aber zur Anfertigung chemischer Präparate gebraucht wird, sind in die zweite Klasse einzuschätzen, wenn die Feuersozietäts-Direktion und die Rechnungs-Revisoren keine Bedenken dagegen haben.

Zum Zusatze zu §. 40.

Nach Verlauf von fünf Jahren, wenn die Verhältnisse es nicht schon früher erforderlich machen, soll eine neue Revision des Reglements vorgenommen werden.

Zum Zusatze zu §. 104.

Für die Revision der Rechnung sollen künftig nicht zwei, sondern drei De-

Deputirte, und zwar nicht, wie bisher, sondern von den zur Revision des Reglements gewählten Deputirten durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Von dem Rechnungsrevisions-Protokoll der Revisoren wird den Magistraten eine Abschrift zur Mittheilung an die Assoziirten zugestellt, und statt des summarischen Inhalts der Rechnung künftig ein vollständiger Rechnungsextrakt durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Zum §. 6. des Reglements und zum Zusatze zu §. 128.

Zäune und Bewährungen können künftig zum vollen Werthe versichert werden. Die massiven oder metallenen Zäune und Bewährungen sind zur ersten, die aus Fachwerk oder Holz erbauten zur dritten Klasse einzuschätzen. Sind sie nicht versichert, so werden Beschädigungen an denselben nach dem Zusatze zum §. 128. der Verordnung vom 14. November 1845. vergütet.

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

(Nr. 3848.) Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben das Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg vom 29. April 1838. und die Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen desselben vom 14. November 1845., nachdem auf Grund des Zusatzes der letzteren zum §. 40. des Reglements eine neue Revision desselben mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Städte stattgefunden hat, auch die Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Preußen darüber gehört worden, einer Revision unterwerfen lassen, und an Stelle des erwähnten Reglements und der Zusätze zu demselben in der Verordnung vom 14. November 1845. das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen.

Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unsers Ministers des Innern, was folgt:

§. 1.

I) Allgemeine Bestimmungen.

Gegenwärtige Feuersozietät umfaßt die sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Für jene Städte soll nur diese Eine öffentliche Sozietät bestehen.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und wird also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Privatvereine zu dem Zwecke, daß sich Nachbarn unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in der Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder zum Theil oder gar nicht Gebrauch zu machen, können fortbestehen, auch künftig errichtet werden; sie können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen, stehen unter Aufsicht Unserer Regierung und müssen ihre Statuten zur Revision und Genehmigung dem Oberpräsidenten einreichen, der auch die Anordnung zu treffen hat, daß ihr Dasein und ihre Leistungen der Feuersozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

§. 3.

§. 3.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Städte-Feuersozietäts-Angelegenheiten in dem Regierungsbezirk Königsberg, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln in bisheriger Art entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen, ebenso die ihr zur Last fallenden Gerichtskosten mit Ausnahme der Kopialien, Botengebühren und sonstigen baaren Auslagen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren aber der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 4.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk „Feuersozietätssache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten.

§. 5.

2) Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen städtischen Gemeindebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt.

§. 6.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung zur Aufnahme geeignet sind; jedoch sollen

Pulvermühlen und Pulverniederlagen,
Glas- und Schmelzhütten,
Brachstuben,
Schmieden, Eisen- und Kupferhämmer ohne Bedachung von Stein oder Metall,
Stückgießereien und Münzgebäude,
Schwefel- und Salpetersiedereien,
Terpentin- und Firnißfabriken,
Theeröfen,
Soda-, Blausäure- und Salzsäurefabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold, Glocken-

Glockengießhäuser und besonders gebaute Laboratorien der Apotheker,
welche nicht allein zum Zwecke der Apotheke dienen,

wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

Solche Laboratorien, die nur zum Zwecke des Apothekers dienen, können aufgenommen werden, jedoch nur mit einem Zuschlage von einem Sechstheil Prozent zu dem sonst in Anwendung kommenden Beitragssatze.

§. 7.

Salzkothen, Spiegelfabriken, Zuckersiedereien, Cichorienfabriken, Spinnereien in Schaaf- oder Baumwolle, Ziegeleien, Aschbrennereien, Seifensiedereien, Branntweinbrennerei- und Brauereigebäude, worin Dampfmaschinen, und Theater, sind zwar aufnahmefähig, jedoch nur gegen einen Zuschlag zu den nach Maaßgabe ihrer Bauart sonst von ihnen zu entrichtenden Klassensätzen, welcher vorläufig auf ein Sechstheil Prozent festgesetzt wird.

Windmühlen werden nur mit zwei Drittheilen ihres jedesmal durch spezielle Taxe nachzuweisenden Werths aufgenommen, und haben einen Zuschlag von einem Drittheil Prozent zu entrichten.

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. 6. und 7. beziehen sich jedoch nicht auf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer solcher Fabriken oder Anstalten und ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den vorgedachten Gebäuden in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 9.

Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 10.

3) Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

Mit Ausnahme der in den §§. 6. und 7. gedachten Gebäude muß jedes innerhalb der Kommunalbezirke der zum Sozietätsverbande gehörigen Städte belegene, unbedingt aufnahmefähige Gebäude bei der Städte-Feuersozietät versichert werden, worauf die Magistrāte von Amtswegen zu sehen und zu halten haben.

§. 11.

Es ist also innerhalb dieser Begrenzung keinem Besitzer eines solchen Gebäudes (§. 10.) gestattet, dasselbe unversichert zu lassen, noch weniger dafür irgend anderswo, als bei der städtischen Feuersozietät, mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine, Versicherung zu nehmen.

§. 12.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein solches Gebäude (§. 10.) dieser Bestimmung entgegen (§. 11.) unversichert gelassen ist, so muß der Besitzer den vierfachen Betrag der Beiträge, welche er nach Maaßgabe der in den §§. 20. und 21. bestimmten Höhe der Versicherungssumme hätte entrichten müssen, als Strafe zur Städte-Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 13.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, von welchem ab die Versicherung hätte genommen werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich genommen, oder anderweitig die Entdeckung der unterlassenen Versicherung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 14.

Dagegen wird zwar die Feuersgefahr im Falle des §. 12. von der Sozietät von Anfang an (§. 13.) mit übernommen; es muß aber der Beitrag vom Anfange des Jahres an, von welchem ab die Versicherung hätte genommen werden sollen, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 12. und 13.) geleistet werden.

§. 15.

Sowohl die Nachzahlung der Beiträge (§. 14.) als auch die Strafe des vierfachen Betrages (§. 12.) muß derjenige entrichten, welcher zur Zeit der Entdeckung der Kontravention Eigenthümer des unversichert gelassenen Gebäudes ist, vorbehaltlich des Regresses an seine Vorbesitzer, soweit dieser gesetzlich zulässig ist.

§. 16.

Diejenigen zum Städte-Feuersozietätsverbande gehörigen Sozietätsverwandten, welche der Bestimmung des §. 11. entgegen, gleichviel, ob allein, oder nur nebenher, irgend anderswo, mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine, entweder ganz oder zum Theil Versicherung nehmen, sollen in dem Falle, daß die Entdeckung vor einem Brandunglück erfolgt, außer dem sofortigen zwangsweisen Austritt aus der fremden Gesellschaft, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, in dem Falle aber, daß die Entdeckung der Kontravention erst nach eingetretenem Brande geschieht, überdies noch mit dem Verluste resp. der Versicherungssumme, oder der Versicherungssummen, sobald und soweit sie über den im §. 20. bestimmten Versicherungswerth hinausgeht, oder resp. hinausgehen, bestraft und die Geldbuße soll zur Kasse der Städte-Feuersozietät, die den Versicherungswerth übersteigende Summe aber zur Hälfte für die

die Städte-Feuersozietätskasse und zur anderen Hälfte für den Provinzial-Landarmenfonds eingezogen werden.

Die Sozietätsdirektion ist auch verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sei, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 17.

Von der Verpflichtung zur Versicherung bei dieser Sozietät bleiben die im Gemeindebezirke der assoziirten Städte gelegenen, dem Staate gehörigen Gebäude ausgeschlossen, jedoch sollen dieselben, wenn überhaupt ihre Versicherung von der betreffenden Verwaltungsbehörde für gut befunden und von dem betreffenden Königlichen Ministerium nicht ein Anderes genehmigt wird, bei der Städte-Feuersozietät versichert werden.

§. 18.

Auch steht im Uebrigen zwar Jedem frei, seine nicht aufnahmepflichtigen Gebäude (§. 10.) nach Gutbefinden irgend anderswo, als bei der Städte-Feuersozietät gegen Feuersgefahr zu versichern, kein solches Gebäude aber, welches anderswo (mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine) schon versichert ist, kann bei der Städte-Feuersozietät weder ganz noch zum Theil aufgenommen und kein dergleichen Gebäude, welches bei der Städte-Feuersozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein solches Gebäude dieser Bestimmung entgegen noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Städte-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietätsdirektion ist überdies verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 19.

4) Zeit des Eintritts.

Der Eintritt in die Sozietät, mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche zulässig ist, findet regelmäßig, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und des 1. Juli jedes Jahres statt. Doch ist beides auch zu jeder andern Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Betrag der ordentlichen sowohl als der außerordentlichen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In diesem Falle beginnt die rechtliche

liche Gültigkeit der Versicherung resp. Erhöhung schon von der Mitternachtsstunde an, welche auf den Tag folgt, an welchem der nach den Bestimmungen dieses Reglements vollständig eingerichtete und begründete Versicherungsantrag von dem Magistrate unter der Adresse der Direktion zur Post gegeben worden ist. Auch wenn die Direktion noch Ausstellungen in Betreff der Höhe der Versicherungssumme zu machen haben sollte, ist die Versicherung resp. Erhöhung nichtsdestoweniger von dem gedachten Zeitpunkte ab gültig, jedoch nur auf diejenige Summe, welche reglementsmäßig hat bestätigt werden können.

Wenn ein Gebäude, welches eingegangen ist, im Kataster gelöscht werden muß, so sind die Beiträge bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu entrichten. Bei Heruntersetzung der Versicherungssumme sind die Beiträge für das laufende Jahr unverkürzt zu zahlen.

§. 20.

5) Höhe der Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme darf den überall in den Schranken eines Minimums zu haltenden gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, also mit Ausschluß der Fundamente, nicht übersteigen.

§. 21.

Auf Höhe dieses Werths (§. 20.) soll aber in der Regel jedes Gebäude bei der Sozietät versichert werden; nur muß die Versicherungssumme in Beträgen, welche durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Silberkurant ausgedrückt sein.

§. 22.

Der im §. 20. angeordneten Beschränkung ist fortan auch Jeder, der seine nicht aufnahmepflichtigen Gebäude (§. 10.) anderswo als bei der Städte-Feuersozietät versichern läßt (§. 18.), unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist. Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 20. bestimmten Werth, mit einer zur Städte-Feuersozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 20. bestimmten Versicherungswerth hinausgeht, welche zur Hälfte dem Städte-Feuersozietätsfonds und zur anderen Hälfte dem Provinzial-Landarmenfonds zufällt, bestraft werden.

§. 23.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer

einer möglichst genauen und getreuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 24.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden,

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden,
müssen sie nach dem hier beigefügten Schema eingerichtet, und diese Schemata durch den Magistrat jedem Interessenten auf Begehr in so vielen leer gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Exemplaren, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt, oder aber danach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata durch den Magistrat ausgefüllt

§. 25.

Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in zwei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Magistrate beglaubigt und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nach dem vom Magistrate eingenommenen Augenschein im Wesentlichen richtig sei, auch die in derselben begehrte Versicherungssumme den desfalls gegebenen Bestimmungen (§§. 20. und 21.) nach den im §. 27. aufgestellten Begriffen muthmaaßlich entspreche.

§. 26.

Nur wenn der Magistrat dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherungssumme nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen oder zu erhöhen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 27.

In solchem Falle muß entweder von einem vereideten Baubeamten oder von zwei zu diesem Behufe besonders zu verpflichtenden sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstmäßiger Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Alles was nicht durch Feuer verletzt werden kann, bleibt also dabei ausgeschlossen. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in dem-

demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

Bei Gebäuden, die sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden, ist diese Reduktion nicht nothwendig. Die Kosten dieser Abschätzung werden, Falls die Angabe des Eigenthümers zu hoch (§. 20.) oder zu niedrig (§. 21.) befunden wird, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber von der Sozietät getragen.

§. 28.

Diese Taxe muß in einer runden, durch (10.) zehn theilbaren Summe Preußischen Silberkurants abgeschlossen und in zweifacher Ausfertigung vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthssumme hinaus, oder unter derselben, ist sodann schlechterdings keine Versicherung statthaft.

§. 29.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 20. ff. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern hat, zwar nicht verpflichtet, aber zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch gleichfalls nur bei der städtischen Feuersozietät geschehen.

§. 30.

Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die blos zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen des Besitzers jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 31.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssumme oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Veränderung des Werthes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich. Die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vorzunehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen, und Falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung oder Erhöhung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch die Versicherungssumme feststellen zu lassen. Namentlich sind die mit den Feuerversicherungs-Angelegenheiten beauftragten Magistrate verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach

nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals das Minimum des wirklich noch vorhandenen Werths der versicherten Gebäude übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglücke der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

§. 32.

6) Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssumme.

Erhöhungen der bisherigen Versicherungssummen, oder Heruntersetzungen derselben, sind nur unter Beobachtung der in den §§. 20. und 21. angeordneten Beschränkungen zulässig. Der nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach, oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäudebesitzer als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern und sonstigen Realberechtigten, welche etwa im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden. Die Wirkung dieser Heruntersetzung tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, jedoch werden die Beiträge für das Jahr, in welchem sie festgestellt worden, nach der bisherigen Versicherungssumme, die Beiträge von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage aber erst vom Anfange des folgenden Jahres ab entrichtet.

§. 33.

7) Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, welche beide zur Bestreitung aller Ausgaben der Sozietätskasse bestimmt sind. Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen sich die Beiträge beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§. 35. ff.) dem muthmaaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemessen und ein- für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden.

Außerordentliche Beiträge werden nur dann ausgeschrieben, wenn die Summe der ordentlichen Beiträge zur Erfüllung aller der Sozietätskasse obliegenden Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Die Höhe derselben ergiebt der Bedarf. So weit es thunlich, müssen dieselben stets in bestimmten Quoten der ordentlichen Beitragssätze ausgeschrieben werden.

§. 34.

Die Einzahlung der ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr erfolgt in zwei Hälften, deren erste in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April, deren zweite in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober zu entrichten ist.

Die

Die nach Ablauf dieser Fristen verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Verwarnung der Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

§. 35.

Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es sollen nämlich in der städtischen Feuersozietät des Regierungsbezirks Königsberg vier Klassen stattfinden, und es gehören:

zur ersten Klasse massive Kirchen mit massiver Bedachung,

zur zweiten Klasse alle sonstigen massiven Gebäude, d. h. solche, welche ganz massive Ringmauern und massive Bedachung haben,

zur dritten Klasse alle Gebäude mit Ringwänden von Fachwerk oder Holz mit massiver Bedachung,

zur vierten Klasse alle übrigen Gebäude ohne massive Bedachung, gleichviel, von welcher Bauart dieselben sonst sein mögen.

Strohdächer, welche mit Lehm feuersicher überzogen sind, sind den massiven Dächern gleich zu achten, und Gebäude mit Fachwerksgiebeln, welche jedoch von Außen massiv verkleidet sind, sind, wenn sie sonst zu den ganz massiven Gebäuden gehören, gleich den letztern in die zweite Klasse einzuschätzen.

Gebäude, deren Bauart oder Bedachung zum Theil massiv, zum Theil nicht massiv ist, gehören ganz resp. in die dritte oder vierte Klasse. Dagegen soll es jedem Besitzer von ganz oder theilweis massiven Gebäuden freistehen, dieselben mit Ausschluß der Mauern zu versichern, welche demnächst bei Ermittelung des zulässigen Versicherungswerthes unberücksichtigt bleiben.

§. 36.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Magistrats die Sozietätsdirektion zu bestimmen. Der Magistrat hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen kann, hiernächst aber auch die Entscheidung der Direktion näher bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage und, wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand keine hinreichende Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Magistrat, oder sonst nach Gutfinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 37.

§. 37.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Sozietätsdirektion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 113.) der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 38.

Die Bestimmung der Sozietätsdirektion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder resp. schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermin ab (§. 19.) in Wirksamkeit tritt.

§. 39.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate
in der ersten Klasse auf $\frac{1}{6}$ Prozent,
= = zweiten = = $\frac{1}{4}$ =
= = dritten = = $\frac{1}{2}$ =
= = vierten = = 1 =
von der Versicherungssumme bestimmt.

§. 40.

Nach fünf Jahren, wenn die Verhältnisse es nicht schon früher erforderlich machen, soll wiederholt eine allgemeine Revision des Reglements, namentlich eine Revision der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen vorgenommen, und hierbei insbesondere nicht nur über die Beibehaltung oder Abschaffung des Versicherungszwanges, sondern auch über die Frage von Neuem berathen werden, ob nicht die für jetzt ausgesetzte Vereinigung mit der Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen angemessen erscheine.

Zu den künftigen Reglementsrevisionen schickt jede assoziirte Stadt einen von den assoziirten Hausbesitzern aus deren Zahl zu wählenden Deputirten; die Revision erfolgt mit Zuziehung dieser Deputirten; dieselben erhalten für die Dauer dieses Geschäfts 2 Rthlr. Tagegelder und 15 Sgr. pro Meile Reisekosten aus der Sozietätskasse.

§. 41.

8) Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude bauliche Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse, oder die Entrichtung von besonderen Zuschlägen (§. 7.) nach

sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, dem betreffenden Magistrate binnen Monatsfrist davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Veränderungen etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 42.

Wird die Anzeige nicht binnen Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten sollen, als Strafe zur Sozietätskasse einzahlen.

§. 43.

Dieser Strafbetrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 44.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse, oder die Entrichtung besonderer Zuschläge eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 42. und 43.) geleistet werden.

§. 45.

9) Brandschaden-Taxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 46.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 47.

Es muß daher sowohl der Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile, als

als der Betrag derjenigen Kosten ermittelt werden, welcher zur Herstellung der vernichteten oder beschädigten Theile nach den im §. 27. angegebenen Vorschriften erforderlich ist. Aus den beiden hiernach ermittelten Geldsummen wird das Werthsverhältniß der vernichteten oder beschädigten Theile zu dem ganzen versicherten Objekt festgestellt.

§. 48.

Bei diesen Ermittelungen dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung oder Taxe zum Anhalt und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu ergänzen.

§. 49.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe blos eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen bei der Schadensbesichtigung zwei sachverständige Bauhandwerker oder ein vereideter Baubeamter zugezogen und von diesen die Abschätzung des Schadens nach §§. 46. bis 48. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden.

In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht und, wenn sie nicht schon ein- für allemal vereidet sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

§. 50.

Bei dieser Verhandlung muß sogleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und anderen Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo, und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

§. 51.

10) Auszahlung der Brandschäden-Vergütungsgelder.

Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, es beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, dabei einen Unterschied macht.

§. 52.

Die Sozietät hat jedoch, falls gegen den Versicherten wegen Verdachts der vorsätzlichen oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten verursachten Brandstiftung eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist, nicht eher die Verpflichtung, die Brandschadenvergütung — in jedem Falle ohne Verzugszinsen — zu zahlen, bis das Erkenntniß rechtskräftig geworden und in demselben das Nichtschuldig ausgesprochen ist.

§. 52 a.

Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein bei der Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, soll, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Genehmigung dazu beibringt, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietätskataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die katasterführende Behörde verbunden, nicht allein diesen Vermerk zu machen, sondern auch die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente zu bescheinigen. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Genehmigung des Gläubigers beigebracht wird. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht erweisen können.

Haften auf einem abgebrannten Gebäude solche, im Kataster gehörig vermerkte Hypothekenschulden, so soll, vorausgesetzt, daß vorab die sonstige Insolvenz des Schuldners gehörig erwiesen ist, auch in dem Falle des §. 52. die Sozietät den Gläubigern für das Kapital sowohl, als auch für die etwanigen rückständigen Zinsen insoweit gerecht werden, als solches ohne den Eintritt des Verbrechens des Schuldners hätte geschehen müssen.

§. 53.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der

der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 54.

Ob und inwieweit die Sozietät sonst gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung Kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 55.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers, vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 56.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 57.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer solchen bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 58.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Vergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 59.

Ebensowenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude

bäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an dem in der Versicherung begriffenen Theil desselben zugefügt sind.

Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen, oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 60.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäuden nach §. 47. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 61.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden diese dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 62.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt bei Totalschäden in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem Brandschaden, die zweite aber, sobald das Gebäude unter Dach gebracht und der Nachweis darüber geführt ist; sie geschieht durch den Magistrat unmittelbar an den Beschädigten gegen eine von diesem auf die Feuersozietätskasse auszustellende Quittung.

Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes (§. 73.) überhaupt nicht statt, so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste zwei Monate, die zweite vier Monate nach dem Brandschaden.

§. 63.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erste längstens zwei Monate nach vorgefallenem Brandschaden, die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis geführt wird, daß die Wiederherstellung erfolgt sei.

§. 64.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den

den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von diesem Termine ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 65a.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung, u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 65b.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 66.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 67.

Nur wenn und insoweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 68.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 69.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei

bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 70.

Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird (§. 73.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Halbjahr verbunden (§. 19.). Sonst aber unterbricht weder der Total= noch der Partial=Brandschaden den Versicherungsvertrag, nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 23. bis 29. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster danach berichtigt werden.

11) Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 71.

Von dem Ablaufe des Jahres an, in welchem der Brandschaden erfolgt ist, bis zu dem Anfange desjenigen, mit welchem das neu berichtigte Kataster in Wirkung tritt, ist der durch Brand beschädigte Theilnehmer von der Beitragsleistung entbunden.

Wenn aber inzwischen das im Bau begriffene Gebäude, die auf der Brandstelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll von der Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle auf diejenigen Gegenstände, die als bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, in dem §§. 47. und 60. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 49. festzustellenden Verhältnisse zu leisten hat, der Gesammtbetrag der erlassenen oder noch zu erlassenden Beiträge und zwar nach dem Maaße, wie sie von dem früher abgebrannten Gebäude zu leisten gewesen sein würden, in Abzug gebracht werden.

§. 72.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§§. 62. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

Abgebrannte Privatgebäude müssen in der Regel binnen fünf Jahren, abgebrannte öffentliche Gebäude aber binnen zehn Jahren vom Tage des Brandes ab auf dem Hypotheken=Areale, wozu die Brandstelle gehört, wieder aufgebaut werden. Wird der Wiederaufbau in diesen Fristen nicht ausgeführt, so soll die Direktion der Feuersozietät berechtigt sein, die Brandschadenvergütung unter definitiver Verausgabung bei ihrer Kasse den betreffenden Städten zur weiteren Asservirung und Nutzung mit der Wirkung in Beziehung auf den Empfangsberechtigten

tigten zu überweisen, daß letzterer sich ferner nicht mehr an die Sozietät, sondern nur an die Kämmerei wegen seiner Befriedigung halten, auch von der Kämmerei bis dahin, daß seine Forderung regelmäßig zahlbar wird, keine Zinsenzahlung fordern kann. Insofern ein abgebranntes Grundstück noch vor dem Ablaufe der obigen Fristen auf Grund des §. 48. Tit. 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts der Kämmerei zugeschlagen wird, ist die zu demselben gehörige Brandschadenvergütung sofort der Kämmerei zur beliebigen Benutzung zu zahlen und bei der Sozietätskasse definitiv zu verausgaben.

§. 73.

Unsere Regierung ist befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt der Regierung vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 52. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei; in diesen letzteren Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung des Magistrats gebunden, welcher darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern ist.

§. 74.

12) Beamte der Sozietät.

Die obere Leitung der Feuersozietäts-Angelegenheiten übernimmt einstweilen ferner wie bisher unter der Firma:

„Feuersozietäts-Direktion"

die Regierung zu Königsberg, welche ein Mitglied ihres Kollegiums mit der speziellen Bearbeitung der Feuersozietäts-Geschäfte zu beauftragen hat.

§. 75.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät werden ferner, wie bisher, unter spezieller Kontrolle der Feuersozietäts-Direktion durch einen besonderen Rendanten verwaltet, welcher von der Feuersozietäts-Direktion anzustellen ist.

Seine Besoldung, sowie seine Pensionirung nach den für die unmittelbaren Staatsdiener bestehenden Grundsätzen, erfolgt aus der Sozietätskasse.

§. 76.

Die Besoldung des Rendanten für die Kassenführung (§. 75.) wird auf Grund eines Verwaltungskosten-Etats bewilligt, welchen die Feuersozietäts-Direktion aufzustellen und der Oberpräsident nach Prüfung durch die zur Rechnungsrevision gewählten Deputirten (§. 104.) zu genehmigen hat. Zu allen son-

sonstigen Büreaugeschäften bedient sich die Feuersozietäts-Direktion der zu unentgeltlicher Bearbeitung der Städte-Feuersozietäts-Geschäfte verpflichteten Subalternen der Regierung. Jedoch soll für den Fall, daß die Kräfte des der Regierung überwiesenen Personals hierzu nicht ausreichen, zu angemessener Remunerirung von Büreaugehülfen, sowie für andere Büreaubedürfnisse insoweit, als sonst dem Staatsfonds Mehrausgaben aufgebürdet werden würden, ein angemessenes Dispositionsquantum in dem vorgedachten, nach fünf Jahren zu revidirenden (§. 40.) Etat ausgebracht werden.

§. 77.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion besorgt in jeder assozürten Stadt des Regierungsbezirks der Magistrat unentgeltlich alle ihm nach diesem Reglement obliegenden Geschäfte der Städte-Feuersozietät in derselben Art, wie die übrigen städtischen Angelegenheiten.

§. 78.

Die Einziehung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandvergütungsgelder geschieht durch die Kämmerei- und resp. Kommunalkasse jeder Stadt ohne besondere Vergütung. Die spezielle Kontrole derselben liegt dem Magistrat ob.

§. 79.

Für die Kassenbeamten der Städte-Feuersozietät (§§. 75. und 78.) gelten, nächst der denselben etwa zu ertheilenden besonderen Instruktion, die nämlichen Vorschriften, welche allen öffentlichen Kassenbeamten ertheilt sind.

§. 80.

Die Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

§. 81.

13) Geschäftsführung der Sozietät.

Bei der Sozietäts-Direktion wird ein Hauptlagerbuch und bei jedem Magistrat ein besonderes Ortskataster geführt, welches alle, das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 82.

Damit aus dem Hauptlagerbuche, in Zusammenstellung mit den Städte-Feuersozietäts-Kassenrechnungen, zu jeder Zeit alle das Feuersozietätswesen betreffenden Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zweifacher Ausfertigung, für jede Stadt besonders und zwar geordnet nach der Reihenfolge der einzelnen darin belegenen Grundstücke, nach dem hier beigefügten Formular anzulegen und weiter durchzuführen. Die Unikate dieser Ortskataster bilden das Stadtlagerbuch, wogegen aus den der Sozietätsdirektion rechtzeitig einzureichenden Duplikaten das Hauptlagerbuch zusammengesetzt wird.

§. 83.

§. 83.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Wegfall bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 32.), und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimmten Kolumnen, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen, wenn aber dergleichen Veränderungen sich in einem Ortskataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Ortskataster in duplo auszufertigen, um sowohl in dem Haupt= als in dem Stadtlagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 84.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Hauptlagerbuche und den Ortskatastern erhalten werde, muß jeder Magistrat alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke, welche seit dem Zeitpunkte der letzten gleichartigen Berichterstattung stattgefunden haben, in duplo an die Sozietätsdirektion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Hauptlagerbuch versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 85.

Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 19. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Magistrat gelangen; dieser hat alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches an die Direktion einzusenden, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 86.

Wer aber sonst in dem Falle ist, der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermin als neuer Interessent beizutreten, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens zwei Monate vorher an den betreffenden Magistrat gelangen lassen und kann widrigenfalls von letzterem, wenn nämlich derselbe mit der Regulirung des Anliegens nicht mehr zu rechter Zeit zu Stande zu kommen glaubt, für den nächsten Eintrittstermin zurückgewiesen werden, sofern das Gesuch nicht aufnahmepflichtige Gebäude betrifft (§§. 7. und 10.). Im entgegengesetzten Falle und wenn der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, treten die Bestimmungen der §§. 12. bis 14. dieses Reglements ein.

§. 87.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen, oder etwanige Taxaufnahme, müssen bis längstens vier Wochen vor

vor Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt und bis dahin überhaupt in den Städten alle Aufnahmegeschäfte vollständig zur Genehmigung der Sozietäts-direktion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 88.

Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung und des der letztern angehängten Attestes zulässig sind und nachgesucht worden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse der §§. 23. ff. bedarf. Im letzteren Falle findet die Vorschrift der §§. 86. und 87. statt. Solche Erhöhungen aber, die etwa blos auf den Grund der schon vorhandenen Dokumente zu bewirken sind, imgleichen sonst zulässige (§§. 19. und 32.) Heruntersetzungen der Versicherungssummen und gänzliche Löschungen, können noch bis vier Wochen vor dem nächsten Eintrittstermine rechtzeitig nachgesucht und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 89.

Alle Anträge, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfalle und wenn nicht bestimmte Vorschriften ein Anderes bedingen, so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Zeit angebracht worden wären.

§. 90.

Spätestens drei Wochen vor dem Eintrittstermine müssen alle Berichte, Anträge und Beschreibungen oder Taxen, welche die Magistrāte einzureichen haben, in den Händen der Sozietätsdirektion sein. Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Eintrittstermine zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkte hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Hauptlagerbuchs bewirken und jedem Magistrat die ihn angehende Ausfertigung zugehen lassen.

§. 91.

Nach deren Eingang ist dem Versicherten zu jeder Zeit die Einsicht des Ortskatasters, soweit es ihn betrifft, gestattet, um sich davon zu überzeugen, daß nach der Beschreibung oder Taxe (§§. 25. und 28.) die Eintragung im Kataster stattgefunden habe. Wenn aber der versicherte Eigenthümer außerdem von dem Magistrat eine Bescheinigung über seine Feuerversicherung begehrt, so soll diese zwar nicht versagt werden, sie kann jedoch nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren erfolgen.

§. 92.

Bei entstehenden Brandunfällen muß der Magistrat bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe, mit Beziehung der Katasternummer der

der verunglückten Gebäude, der Sozietätsdirektion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadenaufnahme (§§. 45. ff.) in längstens vierzehn Tagen nach dem stattgehabten Brandschaden vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe längstens innerhalb vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 93.

Werden diese (§. 92.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Sozietätsdirektion wesentliche Erinnerungen, denen nicht mehr vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 62. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die daraus etwa entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdem nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis zwanzig Thalern verfallen.

§. 94.

Die Einziehung der ordentlichen Beiträge erfolgt auf Grund einer Heberolle, welche am Anfange jeden Jahres der städtische Feuerkassen-Rezeptor nach dem Ortskataster anzulegen und der Magistrat zu revidiren und zu bestätigen hat; dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 33.) nach den von der Direktion ergehenden und von den Magistraten sowohl den Feuerkassen-Rezepturen als den einzelnen Debenten bekannt zu machenden Ausschreibungen.

§. 95.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die ersteren, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen übersendet werden.

§. 96.

Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Direktion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse ergehen läßt, die letztere alle vorkommenden Zahlungen, unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 97.

Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber ihrerseits alle Auszahlungen nur im Namen und auf Rechnung der Sozietätskasse, unter Zuziehung und gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit der städtischen Kassenkuratel, auf deren allgemeine oder besondere Anweisung, und dürfen keine Zahlung ohne diese Anweisung leisten.

§. 98.

Alle Auszahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Sozietätsdirektion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 99.

Der Sozietätsdirektion und Sozietätskasse liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Stadt-Feuersozietäts-Rendanten ein zu großer baarer Bestand erwachsen könne. Des Endes muß aber auch jeder der letztern durch den ihm zunächst vorgesetzten Magistrat monatlich einen Abschluß von dem Zustande seines Soll, Ist, Rest und Bestand an die Sozietätsdirektion gelangen lassen.

§. 100.

Wenn bei der Feuersozietätskasse durch Ueberschüsse der ordentlichen Beiträge eines Jahres sich Bestände ergeben, so sollen dieselben als Reservefonds aufgesammelt und bis auf Weiteres zum Nutzen der Sozietät zinsbar angelegt werden. Bei der nach fünf Jahren stattfindenden Revision der Sozietätsverwaltung (§. 40.) wird sodann über die fernere Bestimmung dieser Ersparnisse von den versammelten Deputirten Beschluß gefaßt werden.

§. 101.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen nicht eigentlich statt; denn da einerseits der Betrag ihrer Gesammteinnahme bekannt und durch die Heberolle und resp. das Ortskataster begründet, auch wenn etwa das Ausschreiben eines außerordentlichen Beitrags stattfindet, dessen Ertrag von der Sozietätsdirektion selbst zu berechnen ist, andererseits aber Seitens der Sozietätsdirektion in der Regel keine Reste gestattet werden, sondern es Sache des Magistrats ist und bleibt, die Feuersozietäts-Beiträge der Stadt bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen, so kommt es nur darauf an, daß alljährlich längstens bis drei Monat nach Neujahr jeder Kommunalkassen-Rendant seine völlig erledigte Original-Heberolle durch den Magistrat an die Sozietätsdirektion einsende und ein von der letztern ausgefertigtes Zeugniß erhalte, daß derselbe die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Regierungs-Hauptkasse richtig abgeliefert habe.

§. 102.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Sozietätskasse für jede Stadt ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Sozietätsdirektion bei eigener Verhaftung ob.

§. 103.

§. 103.

Die Feuersozietätskasse hingegen legt jährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 104.

Diese wird zunächst von der Sozietätsdirektion revidirt und hierauf mit dem Revisionsprotokoll dreien Deputirten aus der Zahl der assoziirten Grundbesitzer zur Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge vorgelegt. Die Ernennung dieser Deputirten geschieht durch Wahl Seitens der zur Reglementsrevision bestimmten Deputirten für die Zeit bis zu dem nächsten Zusammentritte der letztgenannten Deputirten. Für die Dauer ihres Geschäfts werden ihnen 2 Rthlr. Tagegelder und 15 Sgr. pro Meile Reisekosten aus der Sozietätskasse vergütet. Das Rechnungs-Revisionsprotokoll der Revisionsdeputirten wird den Magisträten abschriftlich zur Mittheilung an die Assoziirten zugestellt, auch ein vollständiger Rechnungsextrakt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung durch das Oberpräsidium der Provinz an das Ministerium des Innern eingesendet.

§. 105.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf nachstehende Weise:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietätsdirektion, das Soll der etwanigen außerordentlichen Beiträge aber (§. 33.) durch das in beglaubigter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten und resp. ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche eine nothwendige Heruntersetzung derselben erleiden (§§. 19. 32. ff.), hat die Sozietätsdirektion ein besonderes Verzeichniß, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) etwanige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungs-Ordres der Direktion justifizirt werden;
d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Ordres der Sozietätsdirektion nachzuweisen.

§. 106.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Ordres der Sozietätsdirektion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden resp. durch die gehörig genehmigten Etats, oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 107.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadensaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien zur Aufmunterung ꝛc. verwandt werden, kann die Sozietätsdirektion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbstständig feststellen und zur Auszahlung anweisen, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister ꝛc. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern ꝛc. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

§. 108.

Um die künftige Uebersicht aller das städtische Feuersozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungskapitalien und des für dieselbe reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in folle verrechnet werden können;
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Titel, an bezahlten Brandvergütungsgeldern, jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolumnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 47.) vermerkt werden.

Soweit die Sozietätskasse, um namentlich der Vorschrift sub I. zu genügen, einer Nachweisung aus dem Hauptlagerbuche bedarf, muß sie sich dieselbe daraus selbst entnehmen und ihr letzteres dazu vorgelegt werden.

§. 109.

Die Sozietätskasse muß monatlich einer ordentlichen Revision durch die Sozietätsdirektion unterworfen werden, welche auch mindestens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche Revision derselben vorzunehmen hat.

§. 110.

Die bei den Kämmereikassen befindlichen Sozietätsgelder werden bei den von Seiten der Magistrate vorzunehmenden Revisionen mit wahrgenommen.

§. 111.

§. 111.

14) Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

Beschwerden über das Verfahren der Magisträte in Feuersozietäts-Angelegenheiten, oder Anfragen derselben sind zunächst bei der Sozietätsdirektion, in höherer Instanz aber bei dem Oberpräsidenten der Provinz und event. bei dem Minister des Innern anzubringen; Beschwerden, welche über die Sozietätsdirektion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls zunächst an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern.

§. 112.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei oder nicht. Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 113.

Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Sozietätsdirektion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 114.

Der Rekurs geht nach §. 111. zunächst an den Oberpräsidenten der Provinz und dann an den Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Sozietätsdirektion bei der letztern anbringen.

§. 115.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den zweiten der Magistrat, und zwar müssen beide aus der Zahl der Assoziirten, großjährig und untadelhaften Rufes sein, auch weder mit dem Provokanten, noch unter sich in einem

nach

nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältniß stehen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Sozietätsdirektion, und zwar lediglich aus der Zahl der im Regierungsbezirke mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 116.

Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Ein Mitglied des Magistrats vertritt dabei die Sozietät.

§. 117.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 118.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 116. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei event. zugleich, mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 119.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 120.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 118. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Sozietätsdirektion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 121.

15) Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

Damit die Geschäftsführung der Feuersozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunalbeamte innerhalb des Kreises oder der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen, sowohl der Sozietätsdirektion, als der Magistrate zur Ausrichtung einzelner Geschäfte Folge zu leisten verpflichtet sein.

 §. 122.

§. 122.

Jeder in dem Regierungsbezirke Königsberg mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon dispensirt, Folge zu leisten schuldig.

§. 123.

Ferner soll jeder angestellte Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Aufträgen der Sozietätsdirektion und den Requisitionen der Magistrate zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen, oder zu den Revisionen, Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 124.

Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 125.

Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, oder des für solche handelnden Magistrats, oder auch des kompetenten Baubeamten, in den Tax- oder Brandschaden-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder herkömmlichen Tagegelder bezieht. Leistet ein oder der andere Bauhandwerker einer solchen Aufforderung nicht Folge, so soll zwar an seiner Stelle ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, der ungehorsam ausgebliebene Bauhandwerker aber nicht nur die dadurch entstehenden Mehrkosten zahlen, sondern auch für allen Schaden haften, welcher durch seinen Ungehorsam etwa herbeigeführt werden möchte.

§. 126.

Jeder Magistrat ist verbunden, die im §. 24. bemerkte Ausfüllung zu bewirken, auch die im §. 25. vorgeschriebenen Atteste, soweit nicht in der Sache selbst Bedenken obwalten, auszustellen und die zu seiner desfallsigen Information nöthigen Lokaluntersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 127.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Sozietätsdirektion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 128.

§. 128.

16) Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen, oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Feuersozietäts-Direktion zu disponiren hat.

Die Feuersozietäts-Direktion ist auch berechtigt, einzelnen Kommunen zur Anschaffung von Spritzen eine Beihülfe von fünfundzwanzig Prozent der Anschaffungskosten zu bewilligen.

Zur Vergütung der bei einem Brande entstandenen Schäden an den öffentlichen Feuerlöschgeräthen der assoziirten Städte, sowie zur Vergütung von Beschädigungen an Zäunen und andern nicht versicherten Gegenständen, welche Behufs der Löschung oder Verhinderung der Weiterverbreitung eines Brandes auf polizeiliche Anordnung angerichtet oder doch nachher als nöthig oder nützlich für den gedachten Zweck anerkannt worden sind, soll ein Beitrag aus dem Feuersozietätsfonds in dem Maaße geleistet werden, in welchem das Interesse der Immobiliar-Feuersozietät nach billigem Ermessen bei der Sache mitbetheiligt erscheint. In der Regel ist dieser Beitrag auf die Hälfte des ermittelten diesfälligen Schadens festzusetzen und die Direktion ermächtigt, denselben in dieser Grenze ohne Weiteres auf den Feuersozietätsfonds anzuweisen. Sollte in einzelnen Fällen wegen besonderer Umstände ein höherer Beitrag der Immobiliar-Feuersozietät billig erscheinen, so hat die Direktion vor der Anweisung desselben noch die Genehmigung der Deputirten der Sozietät für die Rechnungsrevision einzuholen.

Beschädigungen an den Spritzen anderer, nicht dem Sozietätsverbande angehörigen Ortschaften und Besitzer werden mit dem ganzen Betrage vergütet.

Alle nach dem Vorstehenden ganz oder theilweise zu vergütenden Beschädigungen sind jedoch innerhalb acht Tagen nach dem Brande bei der Ortsbehörde Behufs der Besichtigung und Feststellung zur Anzeige zu bringen.

§. 129.

Das gegenwärtige revidirte Reglement tritt vom 1. Januar 1854. ab in die Stelle des Reglements vom 29. April 1838. (Gesetz-Sammlung pro 1838. S. 281. ff.) und der Verordnung vom 14. November 1845. (Gesetz-Sammlung pro 1845. S. 742.).

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

Schema

zu den

Beschreibungen der in der städtischen Feuersozietät zu versichernden Gebäude.

Nummer.	Namen und Stand des Besitzers.	Bezeichnung der Gebäude nach ihrer Bestimmung.	Bau-Art der Ringwände und Giebel.	Bau-Art des Daches.	Länge. Fuß.	Breite. Fuß.	Bauliche Beschaffenheit.	Versicherungs-Summe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Kaufmann N. N.	a) Wohnhaus.	Ganz aus gebrannten Mauerziegeln.	Mit Biberschwänzen gedeckt.	72	30	Erst vor drei Jahren neu erbauet und im völlig guten Zustande.	2000	.	.	In dem Wohnhause wird das Seifensiedereigewerbe betrieben.
		b) Pferdestall.	Aus Fachwerk mit gebrannten Ziegeln ausgesetzt.	desgl.	36	18	mittelmäßig.	200	.	.	

Feuersozietäts-Kataster

der

Stadt N. N.

Nummer des Katasters.	Nummer des Hauptgebäudes.	Zeichen der Nebengebäude.	Tag, mit welchem der Versicherungsvertrag beginnt.	Namen der Hausbesitzer.	Benennung der Gebäude.	Versicherungs-Summe.							Veränderung pro						
						I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt			I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt		
										Rthl.	Sgr.	Pf.					Rthl.	Sgr.	Pf.

Veränderung pro							Veränderung pro							Veränderung pro							Bemerkungen angemeldeter Hypothekenrechte.
I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt			I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt			I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt			
				Rthl.	Sgr.	Pf.					Rthl.	Sgr.	Pf.					Rthl.	Sgr.	Pf.	

(Nr. 3849.) Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 22. März, 13. Mai und 28. Mai 1853. vollzogene Statut der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. August 1853. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Posen zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 3. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)